

## Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes (seit 2001)

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von
  - a) unter 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler/Studenten) 1,80 €
  - b) über 18 Jahre 3,00 €
2. Kooperative Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
3. Anschlussmitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
4. Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 30,00 €
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
6. Der Mindestbeitrag für ordentliche, außerordentliche, kooperative und Anschlussmitglieder beträgt: 60,00 €
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Veranlagung
 

Für ordentliche und außerordentliche Mitgliedsvereine führt die DTV-Geschäftsstelle in jedem Jahr eine Beitragsveranlagung durch. Hierzu überreicht sie das Formblatt "Mitgliederaufstellung" (Vordruck J, steht auch im Internet zum Download bereit). Dieses Formular ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zurück zu senden.

Für kooperative Mitgliedsvereine und persönliche Mitglieder wird der Vorgang von der NTV-Geschäftsstelle durchgeführt.

  - a) Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den Tanzsportverband muss mit der Mitgliederaufstellung für den Landessportbund übereinstimmen.
  - b) Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
  - c) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen. In Absprache mit dem DTV wird derzeit ein Mitgliederzuwachs von 20 % pro Jahr unterstellt.
  - d) Bestehen seitens des Präsidium berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermanmeldung, so ist der Schatzmeister berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen.
9. Der NTV erhebt neben den eigenen Beiträgen gleichzeitig die Beiträge für den DTV nach der für den DTV gültigen Finanzordnung. Die Beiträge werden in einer gemeinsamen Rechnung ausgewiesen und sind grundsätzlich zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Evtl. abweichende Zahlungstermine sind der Rechnung zu entnehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Beitragsrechnungen ab **250 €** können je zur Hälfte des Jahresbetrages am 31.03. und 31.08. des Kalenderjahres gezahlt werden.

Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen andere Absprachen zu treffen.